



Pensionskasse Graubünden
Cassa da pensiun dal Grischun
Cassa pensioni dei Grigioni

Organisationsreglement des Vorsorgewerks «Alt-Rentenbeziehende»

Pensionskasse Graubünden
Sammleinrichtung

Gültig ab 1. Januar 2022



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|----------|
| A | Einleitung | 3 |
| B | Organisation | 3 |
| Art. 1 | Organisatorischer Aufbau | 3 |
| Art. 2 | Organe der Pensionskasse | 3 |
| C | Die Verwaltungskommission | 3 |
| Art. 3 | Die Verwaltungskommission | 3 |
| Art. 4 | Aufgaben der Verwaltungskommission | 4 |
| D | Vorsorgekommission | 4 |
| Art. 5 | Zweck und Aufgaben..... | 4 |
| Art. 6 | Zusammensetzung der Vorsorgekommission..... | 4 |
| E | Schlussbestimmungen | 4 |
| Art. 7 | Änderungen..... | 4 |
| Art. 8 | Inkrafttreten | 4 |



A Einleitung

Die Verwaltungskommission erlässt im Sinne von Art. 50–52e des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und gestützt auf das Gesetz über die Pensionskasse Graubünden (PKG, BR 170.450) das vorliegende Organisationsreglement des Vorsorgewerks «Alt-Rentenbeziehende». Es gelten folgende Bezeichnungen:

Die Pensionskasse Graubünden wird in der Folge als «Pensionskasse» und alle mittels eines Anschlussvertrags angeschlossenen Arbeitgebenden als «Arbeitgebende» bezeichnet.

Dieses Reglement beschreibt die Aufgaben der zuständigen Ausschüsse im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vorsorgewerk «Alt-Rentenbeziehende» und legt deren Entscheidungsverfahren fest.

Die Aufgaben der Verwaltungskommission, ihrer Ausschüsse, der Vorsorgekommissionen und der Direktion sind im Organisationsreglement der Sammeleinrichtung, gültig per 1. Januar 2022, beschrieben.

B Organisation

Die Pensionskasse besteht aus den Vorsorgewerken «Aktive und Neu-Rentenbeziehende» und «Alt-Rentenbeziehende».

Art. 1 Organisatorischer Aufbau

- 1 Die Pensionskasse führt für die bei ihr angeschlossenen Arbeitgebenden ein oder mehrere Vorsorgewerke mit mindestens einem Vorsorgeplan.
- 2 Alle Personen, die per 31. Dezember 2021 eine Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente beziehen, werden dem Vorsorgewerk «Alt-Rentenbeziehende» zugeordnet. Das Vorsorgevermögen des Vorsorgewerks «Alt-Rentenbeziehende» besteht aus dem Vorsorgekapital der laufenden Renten, den anteilmässigen technischen Rückstellungen, der Wertschwankungsreserve und den freien Mitteln.
- 3 Das vorliegende Organisationsreglement bezieht sich auf das Vorsorgewerk «Alt-Rentenbeziehende». Für das Vorsorgewerk «Aktive und Neu-Rentenbeziehende» existiert ein separates Organisationsreglement der Sammeleinrichtung.

Art. 2 Organe der Pensionskasse

Die Organe der Pensionskasse sind im Organisationsreglement der Sammeleinrichtung beschrieben.

C Die Verwaltungskommission

Art. 3 Die Verwaltungskommission

- 1 Die Zusammensetzung, Konstituierung, Amtsdauer, Wahl sowie Wahlverfahren, Sitzungen, Beschlüsse sowie die Aus- und Weiterbildung der Verwaltungskommission sind im Organisationsreglement der Sammeleinrichtung beschrieben.
- 2 Der Beizug von Vertretenden des Vorsorgewerks «Alt-Rentenbeziehende» an den Sitzungen der Verwaltungskommission erfolgt in Absprache mit dem Präsidium.



Art. 4 Aufgaben der Verwaltungskommission

- 1 Die Aufgaben der Verwaltungskommission sind im Art. 10 des Organisationsreglements der Sammeleinrichtung aufgelistet.
- 2 Die Verwaltungskommission entscheidet gemäss Art. 14 des Teilliquidationsreglements des Vorsorgewerks «Alt-Rentenbeziehende» über dessen Auflösung.

D Vorsorgekommission

Art. 5 Zweck und Aufgaben

- 1 Die ordnungsgemässe Durchführung der beruflichen Vorsorge im Vorsorgewerk «Alt-Rentenbeziehende» obliegt der Vorsorgekommission.
- 2 Die Hauptaufgabe der Vorsorgekommission besteht in der Interessenwahrung der Rentenbeziehenden des Vorsorgewerks gegenüber der Pensionskasse und den Arbeitgebenden. Sie erlässt im Rahmen des Vorsorgeplans zusätzlich zu den Reglementen vorsorgewerkspezifische Bestimmungen.

Art. 6 Zusammensetzung der Vorsorgekommission

- 1 Die Vorsorgekommission setzt sich unter Berücksichtigung der Garantie des Kantons Graubünden, gemäss Art. 12a PKG, aus einer dreiköpfigen Vertretung zusammen, die durch die Regierung bestimmt wird. Die Vorsorgekommission konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer der Vorsorgekommission beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 2 Die Sitzungen, Beschlüsse und Aufgaben der Vorsorgekommission sind im Organisationsreglement der Sammeleinrichtung beschrieben.
- 3 Im Falle einer Überführung dieser Rentenbeziehenden in das Vorsorgewerk «Aktive und Neu-Rentenbeziehende» nach Art. 4 Abs. 2 übernimmt dessen Vorsorgekommission diese Funktion.
- 4 Der Regierung steht auch die Möglichkeit zu, aus dem Kreis der Altersrentenbeziehenden zusätzlich eine Vertretung zu bestimmen. Diese Person nimmt an den Sitzungen der Vorsorgekommission mit beratender Stimme teil.

E Schlussbestimmungen

Art. 7 Änderungen

Nach Massgabe des Gesetzes kann die Verwaltungskommission dieses Reglement jederzeit ändern. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement des Vorsorgewerks «Alt-Rentenbeziehende» wurde von der Verwaltungskommission am 8. November 2021 genehmigt und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Das Organisationsreglement vom 1. Juli 2020 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Chur, 8. November 2021

Pensionskasse Graubünden
Verwaltungskommission